

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der
Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S.82) erlast die Stadt Schauenstein folgende

S a t z u n g

fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	6.-- DM
	1982	9.-- DM
	1983	12.-- DM
	1984	15.-- DM
	1985	18.-- DM
für die folgenden Jahre je		20.-- DM.

2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

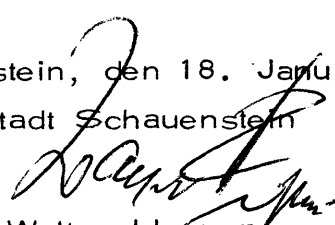
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauenstein, den 18. Januar 1983

Stadt Schauenstein


Walter Hegner
1. Bürgermeister.

SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter der Stadt Schauenstein vom 18.01.1983.

Vom 16. August 1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Schauenstein folgende

Satzung:

§ 1 Änderung des Abgabesatzes

Der § 6 Abs. 1 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	DM 6,--
ab 1. Januar 1982	DM 9,--
ab 1. Januar 1983	DM 12,--
ab 1. Januar 1984	DM 15,--
ab 1. Januar 1985	DM 18,--
ab 1. Januar 1986	DM 20,--
ab 1. Januar 1991	DM 25,--
ab 1. Januar 1993	DM 30,--
ab 1. Januar 1997	DM 35,--

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauenstein, den 03. August 1995

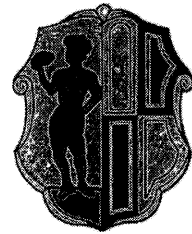


Stadt Schauenstein


Hegner
Erster Bürgermeister

Satzung

**zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
(Abwasserabgabesatzung) der Stadt Schauenstein vom 18.01.1983.
Vom 06.11.2001**



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Schauenstein folgende

Satzung:

§ 1 (Änderung des Abgabesatzes)

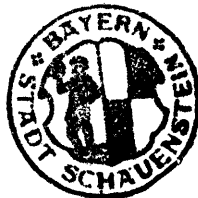
In § 6 der Abwasserabgabesatzung wird nach der Angabe „ab 1. Januar 1997 DM 35,-“, die Angabe „ab 1. Januar 2002 Euro 17,90“ eingefügt.

§ 2 (In-Kraft-Treten)

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauenstein, 6. November 2001

STADT SCHAUENSTEIN



Volker Richter
Erster Bürgermeister